

Stellungnahme zum Schreiben des BMJV v. 22.4.2020 zum Thema „Virtuelle Gläubigerversammlung und Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“

I. Vorbemerkung

Es ist schon bemerkenswert, in welcher Form und „Eindringtiefe“ es in Zeiten der COVID-19-Pandemie manchen Wirtschaftskreisen gelingt, auf das BMJV in Hinsicht der (angeblich rasch) notwendigen Umsetzung von (neuen) gesetzgeberischen Maßnahmen zur Änderung des deutschen Insolvenzrechtes einzuwirken. Das Bezugsschreiben ist beredter Ausdruck dieser Tendenz. Kaum ist ein „Zwischenruf“ in der ZInsO veröffentlicht¹, „springt“ das BMJV².

Betreffend der hier in Rede stehende möglichen Änderungen darf zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Diskussion rund um die „Digitalisierung“ des Insolvenzverfahrens überhaupt nicht neu ist, sondern bereits seit geraumer Zeit läuft³, was jedoch die nunmehrigen (vermeintliche) „Anstoßer“ zu einer gesetzlichen Implementierung einer „virtuellen“ Gläubigerversammlung als (angeblich) dringliche Änderung in ihren Verlautbarungen⁴ gar nicht zitieren, geschweige denn inhaltlich würdigen. Es wird lediglich behauptet, die vorgeschlagene Änderung sei „überfällig“.

Dieser Hintergrund muss in der gebotenen Deutlichkeit benannt werden, weil derzeit verschiedenste gesetzliche Vorschläge unter dem Themenbereich „im Zuge der COVID-19-Pandemie unbedingt erforderlich“ wieder aufs Tapet gehoben werden, die weder unmittelbare Verbindung zu Pandemiefolgen haben noch in der Vergangenheit für wirklich belastbar befunden worden sind. Bereits die nunmehr im Zuge des COVAbmildG Gesetz gewordenen Maßnahmen durch das COVInsAG werden in der gegenwärtigen Literaturdiskussion als *aus insolvenzrechtlicher Sicht* unzureichend und reiner „Aufschub“ zu der (bald zu erwartenden flächendeckenden) Nutzung des

¹ ZInsO 2020, 729, die Länderanfrage nimmt ausdrücklich (nur) darauf Bezug.

² S. aber auch Gesetzesvorschlag der Partei „Die Grünen“ zu hib 409/2020 vom 22.04.2020.

³ S. bereits Braegelmann, ZInsO 2016, 950; Frind, ZInsO 2018, 2126 m.w.N.; VID-AG-Ergebnispapier v. 11.7.2018, s. <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2018/07/eckpunktepapier-insolvenzverfahren-4.0.pdf> und <https://www.vid.de/wp-content/uploads/2017/11/dr-c-niering-vid-kongress-2017.pdf>.

⁴ Braegelmann/Horstkotte/Martini, ZInsO 2020, 729. Die Anfrage des BMJV nennt noch eine weitere -offenbar nicht veröffentlichte- Verlautbarung dieser Autoren, da die veröffentlichte Version eine „zwischenzeitlich veränderte“ sei. Zu der Erstversion kann naturgemäß nicht Stellung genommen werden.

Insolvenzverfahrens angesehen⁵.

Vermeintlich könnte das Veranlassungsgrund für die angefragten Änderungen sein, doch Vorsicht ist geboten, denn das bisherige Insolvenzverfahren funktioniert, insbesondere mit § 9 InsO und der InsBekVO, hinsichtlich einer Gläubigerzustellung und –information durchaus. Es ist auch nicht so, dass vor der COVID-19-Pandemiekrise und der in deren Folge zeitweisen Absetzung v. gerichtlichen Terminen die insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen von Gläubiger(vertreter)n stark besucht gewesen wären. Über 90 % der Gläubigerversammlungen finden mangels Interesse der Gläubiger ohne Gläubiger(vertreter) statt, (was aufgrund der bundesweit durchschnittlich geringen Quotenerwartung v. unter 5% durchaus nachvollziehbar ist), weshalb der Gesetzgeber im Jahre 2007 bereits die gläubigerlose Versammlung mit Zustimmungsfiktion-auch und gerade bei verfahrensweichenstellenden Entscheidungen i.S.d. § 160 InsO- durch **§ 160 Abs.1 S.3 InsO** gesetzlich verankert hat. Zu Beschwerden oder Durchführungsproblemen hat dies seither nicht geführt.

Eine tiefgreifende Änderung der Verfahrensabläufe will gut überlegt sein. Dass aus Beraterkreisen der Tendenz, das Insolvenzverfahren seines Gläubigerschutzes zugunsten einer weiteren Schuldnerpräferenz zu „entkleiden“, Vorschub geleistet werden soll (und dies wiederum mit angeblichen „Erleichterungen“ für Gläubiger begründet wird), ist wenig erstaunlich, aber als Motivlage bei eventueller Umsetzung „bremsend“ in Rechnung zu stellen. Wenn das Insolvenzverfahren weiter „funktionieren“ soll und seine Ordnungsfunktion behalten soll, muss dem in gebotenen Maße Einhalt geboten werden.

Hierbei ist also zu bedenken, dass eine „Digitalisierung“ die Rechte der Verfahrensbeteiligten nicht (noch weiter) einschränken und die Sicherstellung ihrer Wahrnehmung auch für nicht für die Insolvenzgerichte weiter verkomplizieren darf als durch das COVInsAG ohnehin bereits geschehen und (auch) den Anforderungen der EuInsVO Rechnung tragen muss. Unkalkulierbare Zustellungsfolgen für Gläubiger und kaum beherrschbare

⁵ Garber, ZInsO 2020, 830; Möhlenkamp, BB 2020, 904; Bitter, ZIP 2020, 685, 698; Paulus/Undritz/Schulte-Kaubrügger, ZIP 2020, 699, 700; Schluck-Amend, NZI 2020, 289, 293

intransparent und ohne wirkliche Beteiligungsmöglichkeiten ablaufende Gläubigerversammlungen verbessern die derzeitige Verfahrensablauf nicht. Gläubiger“präsenz“versammlungen, zuweilen aber auch schriftliche Verfahren, haben bisher – insbesondere bei virulenten Entscheidungsfragen für die Versammlungen- eine hohe Entscheidungs- und Diskussionskultur garantiert.

Zusammenfassend: Ein (vermeintlicher) Zeitdruck im Zuge der „Covid-19-Pandemie“ zur „Digitalisierung des Insolvenzverfahrens“ besteht *unmittelbar* nicht. Mögliche Änderungen könn(t)en für die Verfahrensbeteiligten massive Teilhabebeschränkungen zur Folge haben, aber auch für die insolvenzgerichtlichen RechtsanwenderInnen in d. Praxis kaum umsetzbar sein; das Verfahren würde „schlechter“, nicht besser. Es gilt, das „Kind nicht mit dem Bade auszuschütten“.

II. Optionale oder verpflichtend anzuberaumende „digitale bzw. virtuelle“ Gläubigerversammlung

Der Vorschlag ist so wenig neu, wie durch § 118 Abs.1 S.2 AktG seit 2009 bereits prinzipiell angelegt. Das COVAbmildG⁶ hat in Art. 2 eine Erweiterung der Möglichkeiten „virtueller“ Aktionärs-, Genossenschafts- und Vereinssitzungen geschaffen. Im Unterschied zu insolvenzrechtlichen Gläubigerversammlungen sind in diesen Rahmen Mitgliedschafts- und Teilnahmerechte und maximale – umfänge aufgrund der Mitgliederzahlen vorher bekannt.

Die bisherig Vorschlagenden erörtern die spezifischen Probleme des Insolvenzverfahrens bei der Durchführung solcher Gläubigerversammlungen jedoch nicht, sondern ignorieren sie schlicht:

1. Nach bisheriger Rechtslage kann ein Gläubiger an der Versammlung auch (noch) teilnehmen, wenn er zu dieser ohne vorherige Anmeldung erscheint und eine Forderung *behauptet* und Einzelheiten *vorträgt*, die zu einer Anmeldung erforderlich wären; er kann sogar mitstimmen, wenn er in der Versammlung seine Gläubigereigenschaft zusätzlich *glaubhaft* (§ 294 ZPO) macht⁷. Wie dies

⁶ BT-Drs. 19/18110

⁷ Uhlenbruck-Knof, 15.Aufl.InsO, § 74 rn.12 m.w.N..

im Bereich der virtuellen Versammlung zu Beginn geprüft (und solche Glaubhaftmachungen vorgelegt) werden soll(en), ist nicht ersichtlich, zumindest würden diese Prüfungen durch den versammlungsleitenden Rechtspfleger geraume Zeit in Anspruch nehmen, sofern zugelassen wird, entsprechende Dokumente elektronisch einzureichen.

1.1 Weiterhin müsste –bei Strafe möglicher Beschlussunwirksamkeit- sichergestellt werden, dass alle Gläubiger an der Versammlung in Form des Erhaltes der dort zu besprechenden Unterlagen (Verwalterbericht, eingereichte Unterlagen anderer Gläubiger (§ 179 Abs.1 InsO !)) teilhaben und ihre Rechte auf Wortmeldung, Abstimmung und Forderungsbestreiten (**§ 179 Abs.1 InsO**) ungeschmälert wahrnehmen können⁸. Bei virtuellen „Versammlungen“ mit mehreren hundert Teilnehmern (z.B. Teldax) dürfte dies eine interessante technische Anforderung werden.

Soweit die Vorschlagenden gerade darauf abheben, es gehe um „Insolvenzverfahren in denen wesentliche Entscheidungen getroffen oder über Insolvenzpläne abgestimmt“ werden solle⁹, so ist darauf hinzuweisen, dass gerade solche Gläubigerversammlungen zuweilen sehr gut „besucht“ sind, und dann u.U. mit deutlich mehr als 10- 20 Teilnehmern gerechnet werden muss. Gerade in diesen Verfahren finden aber auch wiederum viele (gebündelte) Vertretungen v. Gläubigern statt, so dass diesen nicht präsent erscheinen müssen.

Inwiefern eine Software i.d. Lage wäre, die dem gemäßen Anforderungen zu bewältigen, ist nicht ersichtlich. Nach der derzeitigen Ausstattung der Zivilgerichte sind die meisten Gerichte noch nicht einmal in der Lage dreiseitige elektronische Verhandlungen gem. § 128a ZPO abzuhalten¹⁰. Diese Zivilverhandlungen sind zudem öffentlich, die Sicherheitsanforderungen an die verwendete Software daher andere als im Insolvenzverfahren.

Im Insolvenzverfahren ist die Nichtöffentlichkeit durch

⁸ Uhlenbruck-Knof, 15.Aufl.InsO; § 76 Rn.9.

⁹ Braegelmann/Horstkotte/Martini, ZInsO 2020, 729.

¹⁰ Es fehlen entsprechende Kameras, Laptops, Headsets und Zugang zu Software.

Sicherheitsanforderungen an die verwendete Software sicherzustellen. Dazu wäre ein Plazet der jeweiligen Datenschutzbeauftragten der Länder notwendig.

1.2 Unklar ist, wie Stimmrechts(berechtigungs)konflikte (§ 18 Abs.3 RPfIG), die regelhaft in der Versammlung zu lösen sind, bearbeitet werden sollen und Stimmrechtsvollmachten zugriffssicher geprüft werden sollen. U.U. haben die gleichen Gläubiger auch unterschiedliche Stimmrechtsberechtigungen (§ 39 InsO). Eine Software zur Führung gerichtlicher -unterschiedlicher- Stimmrechtsbefugnisse zur Verwendung bei elektronischen Abstimmungen existiert nicht.

Weiterhin ist zu bedenken, dass *vor jeder Abstimmung* der Bestand der Stimmrechte neu zu prüfen ist, falls zwischenzeitlich, was gesetzlich zulässig ist, teilnehmende Gläubiger hinzutreten oder virtuell „weggehen“. Im schriftlichen Verfahren fällt Letzteres als Problem nicht an, im Präsenzverfahren ist dies durch wachmeistergestützten Einlass unproblematisch zu bewältigen.

1.3 Weiterhin ist bedenken, dass die „Inhabilität“ v. Gläubigern bei der Stimmabgabe vor jeder Versammlung gesondert zu prüfen ist¹¹. Ein Gläubiger kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten von einer Stimmabgabe ausgeschlossen sein, z.B. der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners, der sich Forderungen hat abtreten lassen bei der Abwahlentscheidung gem. § 57 InsO, wenn der derzeitige Verwalter den Geschäftsführer bereits auf Nachzahlung der Stammeinlage in Anspruch nimmt¹². Die zu beachtenden Inhabilitäten verändern jeweils den Stimmrechtsbestand.

1.4 Das v. Gesetzgeber 2014 im erweiterten Rahmen eingeführte **schriftliche Verfahren** (§ 5 Abs.2 InsO), welches prinzipiell häufig angeordnet werden soll¹³, bietet hier wesentlich einfachere Handhabungsmöglichkeiten.

→Zu erwägen wäre, die Beschränkung auf „überschaubare Vermögenverhältnisse“ insofern aufzuheben. Denn diese Beschränkung ist-zumindest in Verfahren in den nicht mit hunderten v. Anmeldungen zu rechnen ist, nach Berichten aus der Praxis unnötig, da schriftliche Verfahren geeignet

¹¹ Frind, ZInsO 2011, 1726; AG Itzehoe v. 22.7.2014, ZIP 2014, 1545=ZInsO 2014, 1866.

¹² LG Hamburg v. 25.8.2014, ZInsO 2014, 1860 m.w.N..

¹³ Frind, ZInsO 2018, 2454 m.w.N..

sind, auch umfangreichere Verfahren abzuwickeln. Selbst für die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters und damit für die „erste Gläubigerversammlung“ i.S.d. § 57 InsO hat der BGH das schriftliche Verfahren ausdrücklich zugelassen¹⁴. Zumindest in dem v. d. Vorschlagenden genannten Anwendungsbereich einer pandemieverursachten Aufhebung v. Verfahrensterminen stellen schriftliche Verfahren häufig (z. Ausnahme s.II.3.) eine Alternative dar.

2. Ein wesentliches Verfahrensrecht besteht im Antrag aus § 78 Abs.1 InsO. Der Antrag muss im Termin nach jeder Abstimmung zu Protokoll möglich sein¹⁵. Im schriftlichen Verfahren ist dieses Recht umsetzbar.¹⁶ Im digitalen Verfahren müsste sichergestellt werden, dass ein solcher Antrag –nebst Begründung– jederzeit nach Abstimmungen zu Protokoll gestellt werden kann. Auch dies erscheint schwierig umsetzbar.

3. Im Insolvenzplanverfahren besteht die Möglichkeit der Planänderung im Termin (§ 240 InsO). Es besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass in Anbetracht dessen hier nicht einmal ein schriftliches Verfahren zulässig wäre¹⁷. Im virtuellen Verfahren müsste sichergestellt werden, dass alle teilnehmenden Gläubiger die (nach derzeitiger Rechtslage mündlich zu Protokoll zu gebenden) Planänderungen eindeutig kennen und in dem Gesamtzusammenhang des Insolvenzplanes einordnen können. Dazu ist in der Regel eine Verteilung der zu ändernden Passagentexte notwendig. Anderenfalls, wenn dies virtuell nicht sichergestellt werden könnte (was zu bezweifeln ist) wäre die Vorschrift zu streichen, was wiederum so manches Planverfahren deutlich erschweren würde.

4. Die Teilnahmemöglichkeit ausländischer Gläubiger ist sicherzustellen (Art.53-55 EulnsVO). Da „grenzüberschreitende“ Sachverhalte in jüngerer Zeit deutlich zunehmen, dürfte das in vielen Verfahren ambitioniert werden.

¹⁴ BGH vom 16.05.2013, IX ZB 198/11.

¹⁵ Uhlenbruck-Knof, 15.Aufl.InsO; § 78 Rn.7.

¹⁶ LG Bückeburg, Beschluss vom 28. August 2017 – 4 T 57/17, ZInsO 2019, 1174; kritisch Pape, ZInsO 2019, 1233.

¹⁷ Blankenburg, ZInsO 2015, 1293, 1300, 1303 m.w.N.; Grote/Pape, ZInsO 2013, 1433, 1437.

Zusammenfassend: all dies lässt sich längerfristig in Richtung „virtuelle Versammlung(en) ermöglichen“ regeln und „in den Griff bekommen“, aber nicht mit „Schnellschüssen“. Die Notwendigkeit für eine „verpflichtende“ virtuelle Gläubigerversammlung ist gar nicht zu erkennen.

III. Weitere Maßnahmen

1. Zustellungen

Gegen eine vereinfachte elektronische Zustellungsmöglichkeit im Insolvenzverfahren, sofern, wie in der Anfrage dargelegt, der Zustellempfänger zustimmt, bestehen keine Bedenken. § 9 Abs.3 InsO sieht dies ohnehin „via Internet“ bereits vor.

Soweit die Anfrage nunmehr darauf verweist, dass die Problematik der Veröffentlichung v. Vergütungsbeschlüssen damit „entschärft“ werden könnte, ist darauf hinzuweisen, dass dies der Bundesarbeitskreis Insolvenzgerichte e.V. (BAKinso) bereits vorgetragen hatte¹⁸.

2. Vorlage von Dokumenten durch Insolvenzverwalter

Es sollte im Rahmen v. §§ 56, 156 InsO geregelt werden, dass Insolvenzverwalter/Sachwalter/Restrukturierungsbeauftragte (letztere nach Implementierung der EU-Restrukturierungsrichtlinie) verpflichtet sind, ein internetbasiertes Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und verfahrensgestützt jeweils zu betreiben¹⁹. Diese Anforderung ist aber nicht isoliert zu regeln, sondern im Zuge der –ohnehin anstehenden- berufsrechtlichen Anforderungskodifizierung im Rahmen eines „Bundesliste“

¹⁸ Stellungnahme v. 2.3.2020 : Stellungnahme zur BR-Drucksache Nr. 67/20-Gesetzesantrag Hamburg/Thüringen zu § 64 Abs.2 InsO-, s. unter www.bak-inso.de.

¹⁹ S.a. die etwas unklare Regelung in den GOI des VID e.V. Grundsatz Nr. III.9, s. www.vid.de. Dies sollte im Zuge eines »Insolvenzverfahrens 4.0« zwingend in einer Listungsverordnung geregelt werden (Frind, ZInsO 2018, 2126, 2129), wobei Datenschutzaspekte zu bedenken sind (Weiß/Reisener, InsbürO 2020, 69, 71). Dessen Kosten sind allgemeine Geschäftskosten und mittlerweile als Teil der mit der pauschalen Vergütung abgolgten Herstellung einer regelhaften Büroausstattung anzusehen, zumal das System beim Verwalter häufig zur Arbeitsentlastung im Büro beiträgt (Kluth, NZI 2016, 865; Haarmeyer, InsbürO 2016, 97; BGH v. 14.07.2016, ZInsO 2016, 1647). Dies gilt auch bei einer Installierung eines solchen Systems nur für ein konkretes Verfahren. Eine andere Bewertung ist auch bei Zustimmung der Gläubigerschaft zu der Einrichtung des Systems nicht geboten (BGH v. 14.07.2016, ZInsO 2016, 1647, Rn. 27

bzw. eines „Bundesverzeichnisses“ zu Bestellung der vorgenannten Personen²⁰.

Soweit die technischen Voraussetzungen b.d. Insolvenzgerichten geschaffen sind, kann die elektronische Kommunikation zu und mit diesen verpflichtend gemacht werden.

3. Elektronische Forderungsanmeldung

Die Gläubigerschaft ist bekanntlich zu unterscheiden in „institutionelle“ Gläubiger, die regelhaft und zuweilen automatisiert,²¹ die Veröffentlichungen auf der Plattform gem. § 9 InsO auswerten²² und denjenigen, die nur ganz selten oder gar nur ein Mal mit einem Insolvenzverfahren in Berührung kommen, insbesondere bei sog. „Massenverfahren“.²³ Dem normalen Handwerker oder Dienstleistungskunden kann nicht zugemutet werden, nach Einleitung des Verfahrens den weiteren Stand durch immer wiederkehrende „Aufrufe“ des Verfahrens auf www.insolvenzbekanntmachungen.de zu verfolgen. Eine Informationsbeschaffungspflicht durch „Wissen der Abfragemöglichkeit“ besteht zu Recht bisher nicht.²⁴

Hier muss es also selbst bei Einführung eines verwaltergestützten und verwalterseitig vorgehaltenen „Pflicht-Gläubigerinformationssystems“, bei der Verlässlichkeit und Notwendigkeit gerichtlicher (oder gerichtlich beauftragter) Zustellungen bleiben, soweit der jeweilige Gläubiger sich nicht mit elektronischen Zustellungen einverstanden erklärt²⁵, zumal die Zustellfiktion des § 9 Abs. 3 InsO hier bereits „scharfe“ Erleichterungen aus Sicht v. Gerichten und Verwaltern schafft. Insbesondere im „Massengeschäft“ der Restschuldbefreiungsverfahren sollte und muss der Gläubiger auch nach jenseits der Mitteilung des Eröffnungsbeschlusses (in welchem der Restschuldbefreiungsantrag ja seit dem 1.7.2014 via Streichung des § 27 Abs. 2 Nr. 4 InsO nicht mehr zwingend erwähnt ist, sofern die Entscheidung nach § 287a InsO vom Gericht gesondert getroffen wird, denn der Beschluss ist gem. § 287a Abs. 1 Satz 2 InsO dann gesondert zu veröffentlichen) das Recht haben,

²⁰ Dazu u.a. Frind, NZI 2018, 729; Henssler, NZI 2020, 193; gemeinsames Papier der Verbände VID e.V.; BAKinso e.V. und NIVD e.V. v. 5.12.2019 unter www.bak-inso.de.

²¹ Zur Kenntnis des Drittschuldners bei ständiger Auswertung der InsO-Internet-Veröffentlichungen: BGH v. 23.4.2009, ZInsO 2009, 1058; BGH v. 15.12.2005, ZInsO 2006, 92

²² Vgl. Kollbach/Lodyga/Zanthoff, NZI 2010, 932

²³ Bork, DB 2012, 33, 37

²⁴ OLG Bremen v. 30.1.2014, ZInsO 2014, 498; OLG Düsseldorf v. 5.5.2014, NZI 2015, 232

²⁵ Siehe Haarmeyer, Fs Graf-Schlicker, 2018, 277, 280.

alle mit der Restschuldbefreiungserteilung in Zusammenhang stehenden Beschlüsse bei zustellfähiger Adresse direkt (und nicht nur „virtuell“) zugestellt zu erhalten.

3.1 Bei der *Forderungsanmeldung* ist zu unterscheiden zwischen der elektronischen Weiterleitung der Forderungsanmeldungen und Tabellen v. Verwalterbüro an das Gericht (sinnvoll und zulässig und praktiziert) und einer – nunmehr vom VID e.V. bereits erwogenen (s. I.) – nur noch rein elektronischen Forderungsanmeldungsmöglichkeit, die in § 174 InsO verankert werden sollte.

3.2 Diese Beschränkung sollte auch gegenüber europäisch ansässigen Gläubigern gelten. Bereits Letzteres dürfte derzeit gegen Art. 54 Abs. 2, Abs. 3, Art. 88 EulnsVO 2017 verstoßen (*individuelle Übersendung des Standardformulars als Pflicht*).²⁶ Gem. Art. 55 Abs. 4 EulnsVO ist zwar eine Anmeldung jenseits der Verwendung des Standardformulars möglich, stößt aber auf gläubigerunfreundliche und vom Verwalter kaum zu bewältigende Probleme.²⁷

3.3 Aber auch gegenüber „normalen“ inländischen Gläubigern wäre eine solche Beschränkung keinesfalls gläubigerfreundlich, mag sie auch auf den ersten Blick nach „Arbeits- und Kostenersparnis“ aussehen. Weitgehend in Vergessenheit scheint geraten zu sein, dass die Verbreitung bereits des barrierefreien Zuganges zum Internet gerade in Deutschland längst nicht flächendeckend ist.²⁸ Eine elektronische Forderungsanmeldung kann daher zwar für Gläubiger, die sich damit einverstanden erklären, zugelassen werden, sofern eine Verifikation der Forderungsinhaberschaft sicher möglich ist, aber nicht zur allgemeinen Pflicht werden, schon gar keine verfahrensübergreifend bundesweit nutzbare „Online-Insolvenztabelle“²⁹.

3.4 Einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 3 GG dürfte es aber auch darstellen, diejenigen Bevölkerungskreise, die den Umgang mit dem Internet (noch) nicht beherrschen oder aus Kostengründen nicht einüben oder praktizieren können, insbesondere ältere Personen, von einer

²⁶ Elliot/Lorenz, InsbürO 2018, 215, 216

²⁷ Fuchs, NZI 2018, 9; Elliot/Lorenz, InsbürO 2018, 215, 218

²⁸ <https://netzpolitik.org/2017/breitband-in-deutschland-und-wieder-ein-jahr-stillstand/>

²⁹ So wohl aber Haarmeyer, Fs Graf-Schlicker, 2018, 277, 281 unter Bezugnahme auf Braegelmann, ZInsO 2016, 950.

Forderungsanmeldung quasi auszuschließen. Dies sind immerhin (immer) noch ca. 10 % der deutschen Bevölkerung.³⁰ Weiterhin birgt eine rein elektronische Anmeldung für Verwalter (und später das Insolvenzgericht) in vielen Fällen, insbesondere bei Forderungsabtretung – und – verkauf das Problem der Titelschaffung aufgrund nicht eindeutiger Urkunden (die dann z.B. nur als „Scan“ vorliegen).

4. Nachweis durch eRechnung

Gegen den Vorschlag bestehen keine Bedenken.

Vorstand und Beirat

i.V.
F.Frind
(Vorstand)

30.4.2020

(diese Dokument wird elektronisch übermittelt und bedarf keiner Unterschrift)

Kontaktadressen:

RiAG Frank Frind
c/o Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
info@bak-inso.de

Dipl. - Rechtspfleger (FH) Wolfgang Gärtner
c/o Amtsgericht Hof
Berliner Platz 1
95030 Hof
info@bak-inso.de

www.bak-inso.de

Bankverbindung:

Sparkasse Münsterland Ost; Konto-Nr. 134 928 910; BLZ: 400 501 50;
IBAN: DE75 4005 0150 0134 9289 10 BIC: WELA DE D1 MST
Kontoinhaber: BAKinso e.V., vertreten durch den Vorstand;
Amtsgericht Charlottenburg VR 27475 B

³⁰ In der Bundesrepublik Deutschland benutzten 2015 ungefähr 89 % (die Zahlen variieren zwischen 78 % und 89 %) der deutschen Bevölkerung das Internet, was weit über dem weltweiten Durchschnitt von 51,7 % liegt.
Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Internet_in_Deutschland.